

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2011.00308

## vom 30. Juli 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-07-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AL.2011.00308](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2011.00308)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2011.00308 du 30 juillet 2012

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2011.00308 del 30 luglio 2012

### Erwägungen

#### E. 2

2.1 Die ALK verneinte die Anspruchsberechtigung ab dem 1. Oktober 2011 im Wesentlichen mit der Begründung, als Konkubinatspartnerin des Inhabers der Einzelfirma, bei der sie angestellt gewesen sei, sei die Beschwerdeführerin - in analoger Anwendung von Art. 31 Abs. 3 lit. b AVIG beziehungsweise der hiezu ergangenen Rechtsprechung - vom Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ausgeschlossen (Urk. 2 S. 2, Urk. 5 S. 2).

2.2 Die Beschwerdeführerin stellte sich demgegenüber im Wesentlichen auf den Standpunkt, da die Umschreibung des Personenkreises in Art. 31 AVIG abschliessend sei und ihr tatsächlich keine arbeitgeberähnliche Stellung innerhalb des Betriebes ihres Konkubinatspartners zugekommen sei, habe die ALK ihre Anspruchsberechtigung zu Unrecht verneint (Urk. 1).

#### E. 3

3.1 Wenn das Risiko einer rechtsmissbräuchlichen Umgehung der Regelung von Art. 31 Abs. 3 lit. b (und auch lit. c) AVIG bei einem im Betrieb mitarbeitenden Konkubinatspartner auch vergleichbar sein mag mit demjenigen bei einem mitarbeitenden Ehegatten, so ist eine analoge Anwendung der genannten Bestimmung auf Konkubinatspartner insofern nicht gerechtfertigt, als sich die Rechtsstellungen von Konkubinatspartnern und Ehegatten, obwohl deren Beziehungen faktisch oftmals sehr ähnlich sind, in diversen Rechtsgebieten sowohl des öffentlichen als auch des Privatrechts klar unterscheiden. Im Arbeitslosenversicherungsrecht haben denn etwa Personen, die nicht aufgrund von Ehescheidung oder -trennung, sondern wegen Auflösung des Konkubinats gezwungen sind, eine unselbständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder zu erweitern, auch keinen Anspruch auf Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit nach Art. 14 Abs. 2 AVIG. Nachdem das damalige Eidgenössische Versicherungsgericht die Anwendbarkeit von Art. 31 Abs. 3 lit. c AVIG auf Verwandte von Personen mit arbeitgeberähnlicher Stellung bereits wiederholt verneint (vgl. etwa Urteil C 146/06 vom 28. November 2006 E. 2.2 und Urteil C 244/04 vom 13. Juni 2005 E. 2.2) und das Bundesgericht mit Urteil 8C\_270/2009 vom 24. August 2009 E. 3.2.3 die Frage, ob sich betreffend den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung eine Gleichstellung von Konkubinatspaaren mit Ehegatten im Sinne von Art. 51 Abs. 2 AVIG rechtfertige, noch offen gelassen hatte, lehnte es schliesslich im Urteil 8C\_664/2009 vom 13. Januar 2010 E. 4.1 - zumindest e contrario - die Gleichstellung des mitarbeitenden Konkubinatspartners mit dem - vom Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ausgeschlossenen - mitarbeitenden Ehegatten nach Art. 31 Abs. 3 lit. c AVIG ab. Etwas Gegenteiliges lässt sich dem von der

Beschwerdegegnerin zitierten - vorliegend nicht einschlägigen - Urteil des Bundesgerichts 8C\_74/2011 vom 22. Dezember 2010 nicht entnehmen.

3.2. Aufgrund des Gesagten ist die Verneinung der Anspruchsberechtigung gestützt auf Art. 31 Abs. 3 lit. b AVIG zu Unrecht erfolgt. Anzumerken bleibt, dass tatsächlich auch keine Anhaltspunkte für eine nach der Entlassung bestandene arbeitgeberähnliche Stellung der Beschwerdeführerin im Betrieb ihres Konkubinatspartners bestehen.

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid der Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich vom 9. Dezember 2011 aufgehoben, und es wird festgestellt, dass die Beschwerdeführerin für die Zeit ab dem 1. Oktober 2011 Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung hat, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- X. \_\_\_\_\_

- Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich

- seco - Direktion für Arbeit

- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.